

Bekanntmachung Nr. 040/2026 vom 21.10.2026

Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Köln, den 08.10.2026

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Zeughausstr. 2-8

50667 Köln

Freiwilliger Landtausch Braunsrath

Tel.: 0221/147-2033

Az.: 33.44 – 5 26 01 –

B E S C H L U S S

1. Für Teile der Gemeinde Heinsberg, wird aufgrund der §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Braunsrath

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg

Gemeinde Waldfeucht

Gemarkung Braunsrath

Flur 31 Flurstücke 64, 65

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 0,54 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang, während der Besuchszeiten bei der

Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln

aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221 147 3192 oder per E-Mail: daniela.mueller@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingende erforderlich.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich, nach vorheriger Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer oder E-Mail bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln

unter Angabe des **Az. 33.44 – 5 26 01** – anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen nach den §§ 103a, 103c FlurbG vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50667 Köln.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Kopka
Kopka

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.